



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5653/5-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	15-GE 9.87
Datum:	9. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>gape</i>

L. Wasserbauer

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 9. April 1987
Für den Bundesminister:
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**REPUBLIK ÖSTERREICH****Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr**

Pr.Zl. 5653/5-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987Bezug: do. GZ 06 0102/2-IV/6/87

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107

od. 75 65 01

An das
Bundesministerium für Finanzen
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, zu § 47 Abs. 4 des Abschnittes I des gegenständlichen Gesetzentwurfes nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln.

Pensionsanweisende Stellen (Pensionsbehörden) haben Arbeitgeberpflichten nicht nur in steuerrechtlicher Hinsicht sondern darüber hinaus auch gegenüber Krankenversicherungsträgern, gegenüber betreibenden Parteien als Drittschuldner, im Falle von Bezugspfändungen, Zessionen etc.

Im Falle einer gemeinsamen Auszahlung mehrerer, von verschiedenen Stellen gebührenden Pensionsleistungen könnten die (lohnsteuermindernden) Krankenversicherungsbeiträge weiterhin von jeder anweisenden Stelle einbehalten und an den zuständigen Krankenversicherungsträger überwiesen werden. Die um den Krankenversicherungsbeitrag verminderte Pension wäre der "gemeinsam auszahlenden Stelle" zu überreichen.

- 2 -

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es ausgeschlossen, daß die anweisende Stelle die Pflichten gegenüber einer betreibenden Partei mit haftungsbefreiender Wirkung einer anderen Stelle - nämlich der "gemeinsam auszahlenden Stelle" - überträgt. Von der anweisenden Stelle selbst kann jedoch eine Exekutionsbewilligung bzw. ein Pfändungsbescheid nicht vollzogen werden, weil die Höhe des pfändbaren Teiles erst nach Abzug der Lohnsteuer (deren Höhe nur der "gemeinsam auszahlenden Stelle" bekannt ist) feststeht.

Selbst bei Lösung dieser Probleme würde eine gemeinsame Auszahlung mehrerer, von verschiedenen Stellen gebührenden Pensionen insgesamt einen höheren Arbeitsaufwand erfordern.

Dies würde z.B. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung zum Ergebnis führen, daß der Personalmehrbedarf voraussichtlich acht Jahresvollposten betragen dürfte, ohne jedoch den Aufgabenbereich der anweisenden Stellen entscheidend vermindern zu können. Die anweisenden Stellen wären nämlich weiterhin für die Feststellung des Pensionsanspruches und für dessen Erlöschen sowie für die Feststellung sonstiger sozialer Leistungen zuständig.

Dazu käme das arbeitsaufwendige Verfahren im Zusammenhang mit der erforderlichen Überrechnung der Pensionsleistungen zwischen den anweisenden Stellen, was im Verkehr mit ausländischen Pensionsversicherungsträgern zu besonderen Problemen führen würde.

Schließlich ist auch zu befürchten, daß infolge der sich aus dem Verkehr zwischen den anweisenden Stellen und der "gemeinsam auszahlenden" Stelle ergebenden Verzögerungen Beträge zur Auszahlung gelangen, auf die der Anspruch bereits erloschen ist, und die die anweisende Stelle, wäre sie auch für die Auszahlung zuständig geblieben, noch zeitgerecht hätte widerrufen können.

Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen ergibt sich die Situation, daß rd. 9.000 ihrer Ruhe-(Versorgungs)genußbezieher, die zusätzlich Pensionen oder gleichartige Bezüge von anderen Stellen

beziehen, die Anweisung dieser Bezüge durch die ÖBB anstreben werden.

Die verschiedenen Fälligkeiten der einzelnen Leistungen würden durch mehrere monatliche Zahlungstermine je Empfänger einen sehr hohen Verwaltungsaufwand für die auszahlende Stelle bedingen. Um diesen hohen Aufwand zu vermeiden, wäre der Gesamtbetrag - unabhängig von der jeweiligen Fälligkeit - immer zum frühesten Termin auszuführen. Diesfalls müßte es der auszahlenden Stelle gelingen, die anderen Stellen zu vorzeitigen Überweisungen zu bewegen, widrigenfalls sie mit den entsprechenden Beträgen in Vorlage zu treten hätte.

Hinsichtlich des erforderlichen Datenaustausches ist festzuhalten, daß dieser sich nicht auf die Angabe der Höhe der Leistung beschränken kann, sondern es müßten alle für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages relevanten Daten so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß auch der Einforderungsbetrag rechtzeitig errechnet und überwiesen werden kann.

Da die Leistungen der einzelnen Stellen vielen Änderungen (An-Abfall von Kinderzuschüssen, Hilflosenzuschüsse usw.) unterworfen sind, würden diese Änderungen einen vermehrten Aufwand an nachträglichen Abrechnungen erfordern, die wahrscheinlich zum größeren Teil nicht maschinell sondern händisch durchgeführt werden müßten. Auch dadurch wäre ein erheblicher Personalmehraufwand erforderlich.

Zu § 72 Abs. 3 des Abschnittes I des Entwurfes wird bemerkt, daß seitens der ÖBB der in dieser Bestimmung genannte Termin nicht eingehalten werden kann.

Die Erfassung der Daten (Personalnummer, Freibeträge, Kirchenbeiträge und Mankogelder) und das Berechnen des Jahresausgleiches erfordern bei rd. 70.000 Bediensteten einen beträchtlichen Zeitaufwand, weshalb die Ausstellung von Lohnzetteln bzw. die Meldung an

- 4 -

das Bundesministerium für Finanzen in Form eines Datenträgers von den Österreichischen Bundesbahnen nicht vor dem 15. Mai des folgenden Kalenderjahres erfolgen kann.

Es darf mitgeteilt werden, daß 25 Exemplare der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Wien, am 9. April 1987

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

